

## **Erläuterungen zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

Zu § 2 Abs. 1 der Vereinbarung:

Es gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die Region Hannover über. Dies gilt auch für die hier hervorgehobene Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Während die Teilnahme an der Mietspiegelbefragung in der Vergangenheit freiwillig war, hat der Gesetzgeber nunmehr eine Auskunftspflicht für Eigentümer\*innen, Vermieter\*innen und Mieter\*innen eingeführt. Art. 238 § 2 EGBGB regelt, zu welchen Merkmalen die genannten Personengruppen Auskunft erteilen müssen (z. B. Beginn des Mietverhältnisses, Miethöhe u.ä.). Bei einer Verletzung dieser Auskunftspflicht handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die bußgeldbewehrt ist.

Vom Übergang ausgenommen ist allerdings, wie bisher, die Anerkennung des Mietspiegels. Diese kann nicht auf die Region Hannover übertragen werden und obliegt daher nach wie vor der Landeshauptstadt.

Zu § 2 Abs. 2 der Vereinbarung:

In der Vergangenheit durften alle im Rahmen der Mietspiegelerhebung gewonnenen Wohnungs- und Mietdaten zur Ermittlung der Mietobergrenzen nach SGB II und SGB XII herangezogen werden. Rechtsgrundlage hierfür war die Mietspiegelsatzung. Nunmehr regelt der mit dem MsRG neu eingeführte § 22 Abs. 11 SGB II, welche aus der Mietspiegelerhebung stammenden Daten zur Berechnung der Mietobergrenzen verarbeitet werden dürfen. Für den Bereich des SGB XII gilt § 22 Abs. 11 SGB II entsprechend.

Zu § 3 der Vereinbarung:

Der für die Mietspiegelerstellung zuständigen Behörde werden per Gesetz rechtliche Befugnisse zur Datenverarbeitung eingeräumt. So dürfen neben Meldedaten weitere personenbezogene Daten genutzt werden, die zu anderen Zwecken als der Mietspiegelerstellung erhoben wurden (z. B. bei der Grundsteuerverwaltung bekannt gewordene Namen und Anschriften von Grundstückseigentümer\*innen, ausgewählte Zensusdaten). Welche Daten bei den Melde- oder Grundsteuerbehörden abgerufen werden dürfen, ergibt sich aus Art. 238 § 1 Absätze 1 und 2 EGBGB.